



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus

Präs. Abt. II/EG-Referat-170/493

Tel. 05 12/508.
Durchwahl Klappe 151

Fax 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Landstr. Hauptstr. 55 - 57
1031 Wien

Innsbruck am 14. September 1993

STÄATLICHES GEGENSTÄNDSWURF	
1. 52	-GE/19- B
Datum: 24. SEP. 1993	
24. Sep. 1993	
Verteilt	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz, zum
Liegenschaftsteilungsgesetz und zur Vermessungs-
verordnung;
Stellungnahme

Zu den GZ 96239/7-IX/6/93 und 96236/1-IX/6/93 vom 12. Juli 1993

Zu den Entwürfen einer Novelle zum Vermessungsgesetz, zum Liegenschaftsteilungsgesetz und zur Vermessungsverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Zum Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz:

I. Allgemeines:

1. Durch die vorliegende Novelle, insbesondere durch die §§ 4, 6, 25, 26, 35, 37, 39, 41, 46, 47, 48 und 52, werden die Kosten für Vermessungen erheblich steigen. Die in den Erläuterungen festgestellte Kostenneutralität beim Sachaufwand für den Bund geht zu Lasten der Länder und der Gemeinden, deren Budgets durch die Pflicht zur Entrichtung von Vermessungsgebühren bzw. Leistung von Kostenersatzes erheblich zusätzlich belastet werden, ohne daß darauf im Finanzausgleichsgesetz Bedacht genommen wurde, aber auch zu Lasten der Parteien.

- 2 -

Die Feststellung, daß der Personalaufwand beim Bund durch Umschichtungen abgedeckt werden kann, erscheint äußerst fraglich, da den zusätzlichen Aufgaben insbesondere nach § 41 keine Entlastung von anderen Aufgaben gegenübersteht.

Auf Grund der langjährigen intensiven Kontakte der Länder mit den Dienststellen des BEV konnte festgestellt werden, daß nur unter Ausnutzung der nach dem AVG vorgesehenen Entscheidungsfrist die Erfüllung der bisherigen Aufgaben der Vermessungsämter überhaupt gewährleistet war. Zukünftig ist eine Verschlechterung dieser Situation zu befürchten. Gleichzeitig entsteht für die Länder und für die Gemeinden ein nicht genau abschätzbarer, jedoch erheblicher Mehrbedarf an Personal, sofern das bisherige Arbeitsvolumen aufrechterhalten werden soll. Die durch die vorliegende Novelle bewirkte Mehrbelastung der Länder und der Gemeinden an Sach- und Personalkosten wird mit Entschiedenheit abgelehnt.

2. Die Bestimmungen des VermG befassen sich wesentlich intensiver mit bestehenden Grenzen und der Umwandlung von Grundstücken als mit neuen Grenzen. Auf die Bedürfnisse der Gebietskörperschaften zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach Baumaßnahmen wird zu wenig Rücksicht genommen. Außerdem wird der Grundsteuerkataster, welcher in den nächsten Jahrzehnten noch wesentlicher Bestandteil des Katasters sein wird, vernachlässigt, wenn nicht sogar ignoriert. Es ist fraglich ob die Übergangsbestimmungen des § 52 ausreichend sind.

Das Ungleichgewicht zwischen Umwandlungsvermessungen und Teilungsvermessungen könnte durch den nachstehenden Vorschlag der Länder behoben werden. Das Ziel ist, die Definition des Grenzkatasters nicht auf das zur Gänze vermessene Grundstück, sondern auf die vermessenen Grenzabschnitte zu beziehen.

- 3 -

Es ist nicht einzusehen, daß bei einer Vermessung entstehende gleichwertige Grenzpunkte einmal grenzkatasterwürdig sind, sofern sie einem zur Gänze vermessenen Grundstück angehören, während andere Punkte nicht in den Grenzkataster umgewandelt werden können. Daher ist für eine erhebliche Anzahl neuvermessener Grenzpunkte der rechtliche Schutz des Grenzkatasters aus fachlich nicht einsehbaren Gründen nicht gegeben.

Folgende Änderungen des Vermessungsgesetzes wären dazu notwendig:

Im Abs. 1 des § 15 sollte folgende Bestimmung als weitere Ziffer angefügt werden:

"durch abschnittsweise Umwandlung von Grundstücksgrenzen (teilweise Neuanlegung)"

Im § 17 sollte die Z. 3 lauten:

"3. Anlässlich einer sonstigen Grenzvermessung gemäß § 34 für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilung"

In der Z. 4 des § 17 sollten die Wörter "zur Gänze" entfallen.

Im Abs. 1 des § 34 sollte der Klammerausdruck lauten:

"(§ 17 Z. 1 und 2)"

Der Abs. 2 des § 35 sollte lauten:

"(2) Für bereits im Grenzkataster enthaltene Grenzabschnitte und Grundstücke haben die Festlegungen gemäß § 25 Abs. 1 zu entfallen; an ihre Stelle treten die Angaben des Grenzkatasters."

§ 50 sollte besser lauten wie folgt:

"§ 50

Die Ersitzung von Grundstücksteilen über eine Grenze des Grenzkatasters hinweg ist ausgeschlossen."

Im Einleitungssatz des § 52 Abs. 1 sollte nach den Worten "im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke" die Worte "und Grenzen" eingefügt werden.

3. Pläne, die nach der derzeit geltenden Rechtslage beauftragt und erstellt werden, erfordern ausreichende Übergangsfristen.

Der Art. V des vorliegenden Entwurfes ist dahingehend abzuändern, daß eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen wird. Dem Vermessungsbefugten ist es vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtlich nicht möglich, die künftigen Bedingungen (z.B. Grenzverhandlung) zu erfüllen. Als Alternative bliebe nur eine neuerliche zweite Grenzverhandlung, die weder von den Kosten vertretbar, noch aus der Sicht der betroffenen Parteien zumutbar ist.

4. Die Einführung des Amsterdamer Pegels als Bezugspunkt für die Höhen erscheint aus praktischen Überlegungen nicht zielführend, da alle Höhenangaben und vor allem auch alle nachgeordneten Nivellements auf das bisherige System abgestimmt sind. Da eine einfache Umrechnung nicht möglich sein wird, ergeben sich daraus für die praktische Abwicklung erhebliche Probleme.
5. Weiters wird noch darauf hingewiesen, daß im Entwurf jegliche Aussage zur digitalen Mappe (etwa hinsichtlich des Bestandes, der Aktualisierung oder der Abgabe von Daten) fehlt.

- 5 -

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:Zu § 1a:

Nach Abs. 1 Z. 12 ist die topographische Landesaufnahme ein Teilbereich des Bodeninformationssystems. Es fehlt jedoch jede nähere Aussage über den Umfang, den Inhalt und die Aktualität dieses Aufgabenbereiches. Derzeit werden vom Bund in diesem Zusammenhang die österreichische Karte im Maßstab 1:50.000 (ÖK 50) und Luftbilder des Bundesgebietes erstellt und gegen Verrechnung abgegeben.

Zu § 4:

Der Abs. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Sinnhaftigkeit der grundbücherlichen Ersichtlichmachung zum besseren Schutz ist nicht einzusehen. Der Erfolg steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Nach den Erfahrungen ist auf Grund der bestehenden Regelungen ein ausreichender Schutz gewährleistet.

Zu § 6:

Sollte der Abs. 4 des § 4 nicht ersatzlos behoben werden, dann muß die Ersichtlichmachung anlässlich der Veränderung von Vermessungszeichen entweder von Amts wegen gelöscht oder vom Grundeigentümer veranlaßt werden. Die Belastung des Grundeigentümers mit diesem Aufwand ist aber unzumutbar. Insbesondere entsteht für die Verwalter des öffentlichen Gutes, auf deren Grundstücken die meisten Festpunkte liegen, dieser Aufwand.

Zu § 8:

Die Formulierung "Der Grenzkataster ist bestimmt: ... zur Ersichtlichmachung rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse an Grund und Boden, ..." ließe allenfalls die Interpretation zu, daß auch Festlegungen auf Grund von Landesgesetzen (z.B. Flächenwidmung, naturschutzrecht-

liche Festlegungen) gemeint sein könnten. Dagegen wird grundsätzlich Einwand erhoben, da es für derartige rechtsverbindliche planerische Festlegungen eigene Planurkunden gibt, für deren Erstellung der Grenzkataster lediglich Arbeitsgrundlage zu sein hat.

Zu § 10:

Derzeit sind die Datenbestände über die Nutzungsarten insbesondere im Siedlungsraum grob fehlerhaft. Sie entsprechen auch nicht den tatsächlichen Nutzungen, da keine gesicherte Aktualisierung erfolgt. Nunmehr soll der Katalog der getrennt auszuweisenden Nutzungsarten noch erweitert werden, sodaß die Problematik der Aktualisierung noch verschärft wird. Wenn nun auch im Rahmen der Erstellung der digitalen Katastralmappe in vielen Bereichen eine Überarbeitung der Datenbestände erfolgt bzw. erfolgen soll, so ist auch dies wiederum nur eine einmalige Aktion. Wenn derartige Angaben im Grenzkataster von Nutzen sein sollen, müßte vielmehr klargestellt werden, wer und in welcher Periodizität die Nachführung der Nutzungsarten vorzunehmen hat. Ein besonderes Problem besteht dabei darin, daß Vermessungen bei Grenzänderungen meist vor einer Nutzungsänderung vorgenommen werden (z.B. Parzellierung von Baugrundstücken), sodaß dies für die Nachführung der Nutzungsarten nicht der geeignete Weg sein kann. Im übrigen konnte generell im Entwurf keine Verpflichtung zur Evidenthaltung der Ersichtlichmachung nach § 8 Z. 2 entdeckt werden.

Zu § 12:

Der Grundstücksvereinigung steht keine Möglichkeit auf Teilung im Eigenbesitz gegenüber. Es wird daher vorgeschlagen, nach § 12 folgende Bestimmung als § 12a einzufügen:

- 7 -

§ 12a

Wenn auf Grund von Wahrnehmungen und Meldungen nach § 46 festgestellt wird, daß sich die Nutzungsart eines Grundstückes in einem Teilbereich geändert hat, so kann das Vermessungsamt die Teilung dieses Grundstückes im Anmeldebogenverfahren veranlassen. Der Eigentümer ist jedoch von der beabsichtigten Teilung in Kenntnis zu setzen. Erhebt er innerhalb von vier Wochen keine begründeten Einwendungen, so gilt seine Zustimmung als erteilt."

Der Hinweis auf § 46 soll zum Ausdruck bringen, daß der Anstoß zur Teilung von der Gebietskörperschaft kommt. In deren Interesse liegt es, unter anderem bei der Führung von Geoinformationssystemen einheitlich bezeichnete und koordinativ festgelegte Nutzungsbereiche ansprechen zu können.

In verschiedenen Materiengesetzen werden eigene Grundstücke gefordert, ohne daß damit unbedingt Eigentumsübertragungen verbunden sind.

Darüber hinaus würden sich weitere Vorteile hinsichtlich einer erleichterten und schnelleren Verbücherung und Herstellung der katastralen Ordnung ergeben. Auch die Auswirkungen der im § 38 Abs. 1 festgesetzten Frist würden sich mildern lassen. Insgesamt würde diese Bestimmung der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu § 25:

Es wird darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf den Grundsteuerkataster auch die Ersitzung als Rechtstitel für eine Grenzänderung zu gelten hat und daher vorrangig zu berücksichtigen ist.

Der "ruhige Besitzstand" müßte daher unbedingt entsprechend seiner Bedeutung bei der Methode der Grenzfeststellung angeführt werden,

da eine Einengung der Beweisführung in dieser Form unzulässig erscheint. Daß der ruhige Besitzstand erst in zweiter Linie - nach versuchter Rekonstruktion laut Plänen - als Argument für eine Grenzfeststellung herangezogen werden soll (siehe § 41) rückt die Aussagekraft des Grundsteuerkatasters unberechtigterweise in die Nähe der Beweis kraft des Grenzkatasters.

Der Abs. 1 erster Satz müßte daher lauten:

"In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern an Hand der vorhandenen Behelfe und nach dem ruhigen Besitzstand der Verlauf der Grenzen festzulegen und durch Grenzzeichen zu kennzeichnen."

Zu § 26:

Die Vorgangsweise nach dieser Bestimmung im Hinblick auf die Erklärungen hiezu führt zu einem übertriebenen Mehraufwand für die Vermessungsbefugten. Die Verweisung im Abs. 4 auf § 39 Abs. 7 ist gegenstandslos.

Zu § 35:

Der Zeitaufwand für die Grenzverhandlung wird durch die Bestimmung des Abs. 3 wesentlich erhöht. Sie ist in der vorliegenden Formulierung auch praxisfremd.

Zu § 39:

Abs. 5 verbunden mit den Abweisungsgründen nach §§ 15 ff. LiegteilG auch nur für Teile des Planes, kann die Durchführung des gesamten Planes verhindern und die Erstellung neuer Pläne in Teilen erforderlich machen.

- 9 -

Um diese Gefahr möglichst einzuschränken, sollte der Abs. 5 daher lauten:

"(5) Die Bescheinigung kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Grundstücksdefinition (§ 1a Z. 7) unter der Bedingung ausgestellt werden, daß im Falle von Teildurchführungen keine unzusammenhängenden Grundstücksteile entstehen."

Diese Formulierung entspricht den Erläuterungen und ermöglicht trotzdem eine flexiblere Handhabung bei der grundbücherlichen Durchführung.

Zu § 40:

Die Wiederherstellung von Grenzen im Grenzkataster soll allen Vermessungsbefugten ermöglicht werden und nicht nur den Vermessungsbehörden vorbehalten sein.

Zu § 41:

Es ist - unter Hinweis auf die bestehende Judikatur zu den "civil rights" - fraglich, ob es rechtspolitisch sinnvoll ist, eine primäre Zuständigkeit der Vermessungsbehörden vorzusehen. Hinsichtlich des "ruhigen Besitzstandes" wird auf die Ausführungen zu § 25 verwiesen.

Zu § 43:

Da im Bereich der Länder die Niederschriften wesentlicher Bestandteil des amtseigenen Aktes sind, kann nach Abs. 5 deren Weitergabe nur in Form von Gleichstücken und nicht im Original erfolgen.

Zu § 46:

Die Neuformulierung dieser Bestimmung ist im Hinblick auf die Erläuterungen, die die bestehende Rechtslage beschreiben, unverständlich.

Zu den §§ 47 und 48:

Für Auszüge aus dem Grenzkataster sowie für vermessungstechnische Unterlagen und Vordrucke sind nicht mehr Verwaltungsabgaben zu entrichten, sondern nach § 48 Kostenersätze zu leisten. Daher entfällt die Verwaltungsabgabenbereiung gemäß § 78 AVG für die mittelbare Bundesverwaltung, die Agrarbehörden und die Landesbehörden in Vollziehung der Gesetze.

Zum Beispiel sind sämtliche Abfragen aus der Grundstücksdatenbank und Grundbuchsdatenbank in Hinkunft zu bezahlen. Die Verfahren nach den §§ 13 und 15 LiegTeilG sind in Zukunft verwaltungsabgabepflichtig und werden durch die Vielzahl der Verfahren den Landesverwaltungen erhebliche Kosten verursachen. Tirol verlangt, daß sowohl das Land als auch die Gemeinden vom Kostenersatz befreit werden.

Auch der im Erlabwege geregelte kostenlose Datenaustausch zwischen Agrarbezirksbehörden und dem BEV ist durch die Neuregelung gefährdet.

B. Zum Entwurf einer Novelle zum Liegenschaftsteilungsgesetz:I. Allgemeines:

1. Auch durch die Novelle zum Liegenschaftsteilungsgesetz entstehen insbesondere durch die Neufassung der §§ 15 bis 18 erhebliche Mehrkosten für die Länder, die entschieden abgelehnt werden. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Ausführungen oben zu Punkt A.I.1. hingewiesen.
2. Der Sinn der §§ 15 ff. in der derzeit geltenden Fassung liegt darin, daß nach Vollendung einer Baumaßnahme an einer Anlage diese im Sinne des Motivenberichtes zum Bundesgesetz BGBl.Nr. 3/1930 in vereinfachter Weise grundbücherlich durchgeführt werden kann. Es ist festzuhalten,

- 11 -

daß derartige Verbücherungen ausschließlich auf vorhandenen Rechtstiteln wie etwa Enteignungserkenntnissen, Verträgen, behördlich beurkundeten Vereinbarungen oder rechtskräftigen behördlichen Vorschreibungen beruhen. Die Vermessungsbehörde scheint daher schon grundsätzlich nicht die geeignete Stelle für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbes zu sein. Dies widerspricht sowohl der Systematik des Verbücherungsverfahrens (Prüfung des Rechtstitels durch das Grundbuchgericht) als auch den Grundsätzen der Einfachheit der Verwaltung.

Bereits behördlich abgehandelte oder zivilrechtlich vereinbarte Eigentumsveränderungen werden nämlich nochmals Gegenstand eines weiteren Behördenverfahrens.

Bei gewissenhafter Einhaltung der bestehenden Bestimmungen und der Beachtung des Beschlusses der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 10. Oktober 1990 (VST-1504/20 vom 6. Juni 1990), der im übrigen im Hinblick auf die §§ 15 ff. im Entwurf in entscheidenden Punkten nicht berücksichtigt wird, besteht keinerlei Gefahr eines zu geringen Schutzes des Eigentumsrechtes.

Die von der Volksanwaltschaft festgestellten Unzulässigkeiten beruhen auf einer weitgehend unzutreffenden Zuordnung von Mängeln zum vereinfachten Verbücherungsverfahren anstatt zu den vorausgehenden Verfahren zur Schaffung der Rechtstitel. Selbst wenn tatsächlich eine mißbräuchliche Anwendung der §§ 15 ff. vorläge, muß festgehalten werden, daß es sich insgesamt um dutzende von der Volksanwaltschaft aufgegriffene Fälle handelt, denen die problemlose Abwicklung von zehntausenden Fällen pro Jahr gegenübersteht. Es ist nicht einzusehen, daß wegen einzelner mißbräuchlicher Anwendungen eine über Jahrzehnte bewährte Institution zur Herstellung der Grundbuchsordnung zerstört oder wesentlich beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob

mißbräuchliche Anwendung von Gesetzen 100%ig verhindert werden kann.

Der bessere Schutz des Eigentums erfolgt durch die möglichst rasche Herstellung der Grundbuchsordnung und nicht durch ein formalistisch aufgeblähtes Verwaltungsverfahren, nachdem die rechtmäßige Besitzübernahme bzw. die Eigentumsübertragung bereits stattgefunden hat.

Um die Einfachheit des Verbücherungsverfahrens zu gewährleisten, sieht eine Reihe von Gesetzen bei der Anwendbarkeit der §§ 15 ff. LiegTeilG Ausnahmen von der behördlichen Bewilligungspflicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung vor. Diese Verwaltungsvereinfachung ginge durch die beabsichtigten Änderungen, indem die Bürokratie durch zusätzliche Verfahren erhöht würde, verloren.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 13:

Die Beurkundung des Rechtstitels durch die Vermessungsbehörde in den Fällen des § 13 wurde zum Unterschied zu § 15 für diejenigen Bagatellfälle geschaffen, wo kein Rechtstitel vorliegt.

Die Schaffung eines Rechtstitels durch einen Schriftenverfasser steht in keinem Verhältnis zum Wert der Eigentumsübertragung und es bestünde daher die Gefahr, daß die Herstellung der Grundbuchsordnung unterbleibt. Ein Zusammenhang mit der Regelungsabsicht des Gesetzgebers im § 15 in der geltenden Fassung besteht nicht.

Zu § 16:

Aus den oben unter Punkt I angeführten Gründen wird folgende Formulierung als Abs. 2 vorgeschlagen:

"(2) Soweit mit der Verbücherung des Anmeldebogens eine Übertragung des Eigentums verbunden ist, hat der Antragsteller den Rechtstitel der Eigen-

- 13 -

tumsübertragung der Vermessungsbehörde bekanntzugeben."

Diese Formulierung zusammen mit der durchgeführten Grenzverhandlung sichert die Rechte der Grundeigentümer ab und gewährleistet ein einfaches und rasches Verwaltungsverfahren.

Hinsichtlich des Abs. 3 ist es unklar, wie die Vermessungsbehörde die Vereinbarkeit von Grunddienstbarkeiten mit dem Bestand oder Betrieb der Anlage bestätigen kann, da dies einen wesentlichen Eingriff in die Eigentumsrechte wie etwa des Verwalters des öffentlichen Wassergutes darstellt.

Ob diese Vereinbarkeit besteht, kann nicht immer aus den Grundbuchs- und Katasterunterlagen ersehen werden, sondern bedarf unter Umständen umfangreicher Erhebungen in der Natur.

Außerdem ist die für die Errichtung der Anlage zuständige Behörde verpflichtet, den Buchberechtigten Parteistellung einzuräumen. Der Abs. 3 kann daher entfallen.

Zu § 17:

Die Wertermittlung erfolgte bisher problemlos durch die Gerichte. Diese waren und sind in der Lage, auch an Hand der sonst bei ihnen einlangenden Rechtsgeschäfte die Wertermittlung vorzunehmen.

Die Vermessungsbehörde wäre gezwungen, sich durch zusätzliche Erhebungen diese Unterlagen beim Grundbuchsgericht zu beschaffen.

Die derzeit gültigen Bestimmungen mit Ausnahme der Erhöhung der Wertgrenze sollte daher beibehalten werden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob bei Vorliegen rechtskräftiger Enteignungsbescheide, die einen originären Eigentums-erwerb darstellen, die Wertgrenze entfallen könnte. Unter Hinweis auf den vorgeschlagenen § 12a VermG sollte folgender Absatz angefügt werden:

"Der Anmeldungsbogen kann auch eine Teilung von Grundstücken zur Abgrenzung der im § 15 angeführten Anlagen ohne Eigentumsübertragung vorsehen. Dazu bedarf es keiner Zustimmung der Eigentümer oder der Buchberechtigten."

Diese Bestimmung soll helfen, möglichst schnell und ökonomisch die katastrale Ordnung im Bereich der Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen herzustellen, auch wenn die Wertgrenze überschritten, der Grundeigentümer unbekanntes Aufenthaltsort oder die Zustellung des Beschlusses nur in umständlicher Weise möglich ist.

Zu § 18:

Diese Bestimmung wäre auf Grund der vorangeführten Änderungsvorschläge entsprechend anzupassen.

C. Zum Entwurf einer Novelle zur Vermessungsverordnung:

Zu § 5:

Es wäre zweckmäßig die Ausnahmebestimmungen des Abs. 3 auch auf Vermessungen für die im § 13 LiegTeilG genannten Zwecke auszudehnen. Falls die Durchführung nach den §§ 15 ff. LiegTeilG nicht möglich ist, wird die Erstellung neuer erweiterter Pläne erforderlich.

Zu § 7:

Es fehlt die Genauigkeitsangabe für die Höhe. Auf § 1a Abs. 1 Z. 2 des Vermessungsgesetzes wird hingewiesen.

Zu § 9:

Im Abs. 2 wäre der Begriff "Benützungsort" durch den Begriff "Nutzungsort" zu ersetzen.

Zu § 10:

Die Formulierung des bisherigen Abs. 2 zweiter und dritter Satz sollte aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Verzeichnissen erhalten bleiben und im Abs. 3 angefügt werden.

- 15 -

Der Verordnungsentwurf fordert nach Abs. 4 die kostenlose Lieferung von Daten in maschinenlesbarer Form durch Vermessungsbefugte an das Vermessungsamt. Gleichzeitig bleibt die kostenpflichtige Abgabe der für die Planerstellung erforderlichen Katasterdaten bestehen.

Bisher hatten die Vermessungsämter keinen Auftrag (und wohl auch nicht die Zeit), Teilungspläne hinsichtlich der technischen Ermittlung der Koordinaten zu überprüfen. Der Nachweis der Meßdaten bzw. des Anschlußnetzbildes wie in Abs. 7 gefordert ist daher bedeutungslos und sollte unterbleiben.

Nachdem man sinnvollerweise von der dezidierten Anführung der Meßmethoden Abstand genommen hat, sollte auch in diesem Bereich die Genauigkeitsgarantie des entsprechend ausgebildeten Vermessungsbefugten genügen.

Zu § 13:

Die Planerstellung durch Vermessungsbefugte zur Eintragung von räumlich begrenzten Dienstbarkeiten führt gegenüber der bisherigen Vorgangsweise zu erheblichen Kostensteigerungen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß eine endgültige Beurteilung des Entwurfes erst nach Vorliegen des Zeichenschlüssels erfolgen kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl